

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

Plz, Ort

Magistrat der Kreisstadt Lauterbach
Frau Reichel/Frau Schmidt
Marktplatz 14
36341 Lauterbach

Wahl der Integrationskommission der Kreisstadt Lauterbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bewerbe mich für die Wahl in die Integrationskommission der Kreisstadt Lauterbach.

Zu meiner Person mache ich folgende freiwillige Angaben und stimme der Speicherung der Daten zu:

Geschlecht	
Geburtsdatum	
Familienstand	
Herkunftsland (Geburtsland)	
Staatsangehörigkeit/en	
Wohnhaft in Lauterbach seit	
Telefon (tagsüber)	
E-Mail	
Beruf/Tätigkeit	
Sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten	

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung: Die Erhebung und Speicherung der Daten und Angaben durch den Magistrat der Kreisstadt Lauterbach erfolgt zur Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen und zur Durchführung des Wahlverfahrens gemäß § 55 HGO. Weitere Hinweise zum Datenschutz und zum Datenschutzbeauftragten befinden sich auf der Homepage www.lauterbach-hessen.de.

Auszug aus den Richtlinien über die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Tätigkeit der Integrationskommission gem. § 89 HGO in der Kreisstadt Lauterbach

2. Zusammensetzung und Rechtsstellung

1. Die Integrationskommission setzt sich zusammen aus:
 - a. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
 - b. 2 Mitglieder des Magistrates und 4 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von diesen benannt werden. Die Namen der Benannten der Stadtverordnetenversammlung sind dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.
 - c. sieben weiteren von der Stadtverordnetenversammlung als Sachkundige gewählten ausländischen Einwohnern/-Innen möglichst unterschiedlichen Geschlechts und unterschiedlicher Nationalität, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten Ihren Hauptwohnsitz in der Kreisstadt Lauterbach haben. Dazu zählen auch Deutsche des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.
2. Die weiteren Mitglieder gemäß Satz 1 Buchstabe c. dürfen nicht Mitglied des Magistrates oder der Stadtverordnetenversammlung sein.
3. Der Magistrat unterbreitet der Stadtverordnetenversammlung die Vorschläge zur Wahl der sachkundigen Mitglieder. Den Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen wird vor der Wahl im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss Gelegenheit zur Vorstellung gegeben.
4. Die §§ 32 Abs. 2, 33 und 37 HGO gelten entsprechend.
5. Die Mitglieder der Integrationskommission sind ehrenamtlich Tätige im Sinne der §§ 24 bis 26 und des § 27 HGO soweit sie nicht gem. § 44 Abs. 1 und 2 HGO hauptamtlich tätig sind.